

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 142/08 B

L 2 U 27/07 (Sächsisches LSG)
S 4 U 84/04 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Post und Telekom,
Europaplatz 2, 72072 Tübingen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 17. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 2 Wird - wie vorliegend - sinngemäß ein Abweichen des Landessozialgerichts (LSG) von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gerügt, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen an die Begründungspflicht nur dann, wenn die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, genau bezeichnet und deutlich gemacht wird, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Dazu muss der Beschwerdeführer darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage die Berufungsentscheidung eine tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten soll. Er muss dazu einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass eine Divergenz zwischen diesen Rechtssätzen erkennbar wird. Es reicht nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 29*).
- 3 Zwar arbeitete die Klägerin Rechtssätze aus dem Urteil des BSG vom 9.5.2006 (*B 2 U 1/05 R; B 2 U 26/04 R*) heraus. Sie stellt diesen jedoch keine abstrakten die Berufungsentscheidung tragenden Rechtssätze der angegriffenen Entscheidung gegenüber. Vielmehr führt sie aus, das Urteil des LSG werde den "aufgestellten Grundsätzen und dem Prüfungsschema zum Vorliegen einer wesentlichen Ursache bzw Vorliegen einer Gelegenheitsursache" nicht gerecht. Damit wird ein abstrakter Rechtssatz aus der Entscheidung des LSG nicht bezeichnet. Auch mit ihrer Bezugnahme auf Ausführungen in verschiedenen Gutachten nimmt die Klägerin nicht auf Rechtssätze, die der Entscheidung des LSG zu Grunde liegen, sondern auf dessen Beweiswürdigung (§ 128 SGG) Bezug. Diese kann aber im Rahmen der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht angegriffen werden (*vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*).
- 4 Die Klägerin zeigt auch nicht auf, dass das angefochtene Urteil des LSG auf der behaupteten Divergenz beruhen könnte.
- 5 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Von einer weiteren Begründung des Beschlusses wird abgesehen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)